



Verordnung über die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte (VBez; Totalrevision)

1. Ausgangslage

Bezirksärztinnen und Bezirksärzte sind in der Regel niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte, die für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in ihrem Bezirk ernannt werden. Primäre Rechtsgrundlage stellt § 60 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) dar. Bezirksärztinnen und Bezirksärzte nehmen aktuell in erster Linie Aufgaben im Bereich Public Health wahr, beispielsweise:

- Unterstützung des kantonsärztlichen Diensts (KAD) des zuständigen Amtes für Gesundheit der Gesundheitsdirektion beim Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung und entsprechend Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, insbesondere in den jeweiligen Bezirken;
- Bindegliedfunktion zwischen lokaler Ärzteschaft und dem KAD dank lokaler Vernetzung;
- Unterstützung der lokalen Behörden bei der Vorbereitung auf aussergewöhnliche Ereignisse mit Relevanz im Gesundheitsbereich, beispielsweise Epidemien und Pandemien, und deren Bewältigung;
- Austausch mit dem KAD über besondere gesundheitliche Vorkommnisse im jeweiligen Bezirk;
- Vermittlung von Informationen zu organisatorischen und fachlichen Belangen an Behörden und evtl. die Öffentlichkeit im Rahmen eines lokalen oder weiterreichenden gesundheitsrelevanten Geschehens.

Dieses aktuelle Aufgabenspektrum unterscheidet sich wesentlich gegenüber jenem von vor einigen Jahren. Namentlich gehören Legalinspektionen bei aussergewöhnlichen Todesfällen (agT) sowie verkehrsmedizinische Untersuchungen heute nicht mehr





zu den bezirksärztlichen Aufgaben. Legalinspektionen finden heute durch eigens bestimmte Legalinspekteurinnen und -inspekteure der Kantonspolizei Zürich statt; verkehrsmedizinische Untersuchungen können von allen Ärztinnen und Ärzten, welche die einschlägigen Schulungen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin durchlaufen haben, durchgeführt werden.

2. Ziele und Umsetzung

Angesichts des veränderten Aufgabenbereichs ist eine Bereitschaft rund um die Uhr, wie sie bislang bestand, nicht mehr notwendig. Die Stellvertretungsfunktion soll vor diesem Hintergrund abgeschafft werden. Wichtig ist für den KAD indessen, im Idealfall über weiterhin zwei gut vernetzte Ansprechpersonen in jedem Bezirk zu verfügen. Die Wahrnehmung der bezirksärztlichen Funktion soll weiterhin mit einer Grundpauschale (bisher «Wartegeld») abgegolten werden. Diese soll angesichts des veränderten Aufgabenbereichs jedoch von aktuell Fr. 8000 für Bezirksärztinnen und Bezirksärzte und Fr. 5500 für deren Stellvertretungen auf neu einheitlich Fr. 7000 angepasst werden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll für Bezirksärztinnen und Bezirksärzte neu als verpflichtend und mit der Grundpauschale abgegolten erklärt werden.

Des Weiteren sind sämtliche Bestimmungen vor dem Hintergrund der aktuellen Verhältnisse zu überprüfen und bestehende Lücken zu schliessen. Namentlich ist eine explizite rechtliche Grundlage für die bereits bisher auf vier Jahre festgesetzte Amtsdauer zu schaffen und es sind Wählbarkeitsvoraussetzungen zu statuieren.

Die Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärztinnen und Bezirksärzte (VEB; LS 810.11) ist aus diesen Gründen einer Totalrevision zu unterziehen und soll aufgrund des erweiterten Regelungsspektrums neu allgemeiner «Verordnung über die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte (VBez)» heissen.

3. Auswirkungen

Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte wurden über die geplante Anpassung des Wartegelds bzw. neu der «Grundpauschale» auf einheitlich Fr. 7000 bereits informiert. Angesichts der entfallenden Notwendigkeit einer 24-Stunden-Bereitschaft stiess die geplante Anpassung bisher auf keinen Widerstand. Die jährlichen Gesamtkosten für den Kanton Zürich sollten in Zusammenhang mit den übrigen vorgesehenen Anpassungen weitgehend gleichbleiben.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärztinnen und Bezirksärzte (VEB) (vom 12. Dezember 1963)	Verordnung über die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte (VBez) (Vorentwurf vom ...)	
	<p><i>Der Regierungsrat,</i></p> <p>gestützt auf § 60 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p><i>Wahl; a. Verfahren</i></p>	
	<p>§ 1. ¹ Das Amt für Gesundheit ernennt Bezirksärztinnen und Bezirksärzte für eine Amtsdauer von vier Jahren.</p>	<p>Bisher wurde die vierjährige Amtsdauer von Bezirksärztinnen und Bezirksärzten analog auf § 55 Abs. 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) abgestützt. Hiermit wird für die Amtsdauer von Bezirksärztinnen und Bezirksärzten eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen. Hinsichtlich der gesamten Verordnung ist festzuhalten, dass die Entscheidungsbefugnisse neu beim Amt für Gesundheit und nicht wie bisher beim Kantonsärztlichen Dienst liegen. Dies ist Ausfluss von § 7 Abs. 3 des Organisationsreglements des Amtes für Gesundheit der Gesundheitsdirektion (OR AFG) vom 30. Juni 2022, wonach formale Entscheidungen im Namen des Amtes ergehen.</p>
	<p>² Es ernennt nach Möglichkeit zwei Bezirksärztinnen oder Bezirksärzte pro Bezirk.</p>	<p>Die bezirksärztliche Tätigkeit hat sich seit 2016 infolge des Wegfalls der Aufgaben der Legalinspektion bei aussergewöhnlichen Todesfällen (agT) sowie der Aufgaben in Zusammenhang mit verkehrsmedizinischen Untersuchungen verändert. Eine 24-Stunden-Bereitschaft ist nicht mehr notwendig. Im Zentrum der bezirksärztlichen Tätigkeit stehen epidemiologische</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		<p>und andere Public Health Aufgaben, die insbesondere während einer Epidemie oder Pandemie in erhöhtem Umfang anfallen können. Zur allzeitigen Bewältigbarkeit dieser Aufgaben sind trotz des veränderten Aufgabenspektrums zwei Bezirksärztinnen respektive Bezirksärzte pro Bezirk anzustreben, jedoch ohne Unterscheidung zwischen Haupt- und Stellvertretungsfunktion.</p>
	<p>³ Die Ernennung von ausserordentlichen Bezirksärztinnen und Bezirksärzten nach § 60 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 kann funktionsgebunden und auf unbestimmte Amtsdauer erfolgen.</p>	<p>Als ausserordentliche Bezirksärztinnen und Bezirksärzte sind aktuell – gestützt auf § 60 Abs. 4 GesG – mit Verfügung vom 28. Juli 2009 die Klinikdirektorin oder der Klinikdirektor und die leitenden Ärztinnen und Ärzte der Klinik für Infektionskrankheiten & Spitalhygiene des Universitätsspitals Zürich (USZ) sowie die Leiterin oder der Leiter und die leitenden Ärztinnen und Ärzte der Abteilungen Infektiologie und Spitalhygiene des Kinderspitals Zürich (Kispi), des Kantonsspitals Winterthur (KSW) und des Stadtspitals Triemli ernannt. Die Ernennung erfolgte auf unbestimmte Dauer und nicht persönlich, sondern funktionsabhängig. Hiermit wird eine präzisierende Rechtsgrundlage für eine solche von der Wahl der «ordentlichen» Bezirksärztinnen und Bezirksärzte abweichende Ernennung geschaffen.</p>
	<p><i>Wahl; b. Voraussetzungen</i></p>	
	<p>§ 2. ¹ Als Bezirksärztinnen oder Bezirksärzte sind Ärztinnen oder Ärzte wählbar, die</p> <p>a) über eine gültige Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt im Kanton verfügen und</p> <p>b) ihre Praxis in der Regel innerhalb des Bezirks führen.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 3 der Verordnung über die Amtsärzte und Amtsärztinnen des Kantons Graubünden vom 21. Dezember 2010 (BR 502.100). Auch im Kanton Zürich machen entsprechende Wählbarkeitsvoraussetzungen Sinn. Insbesondere soll mit lit. b eine hinreichende Vernetzung als Ärztin resp. Arzt im Bezirk, in dem die bezirksärztlichen Aufgaben wahrgenommen werden, sichergestellt werden.</p>
	<p>² Die Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss Abs. 1 lit. b gilt nicht für ausserordentliche Bezirksärztinnen und Bezirksärzte.</p>	<p>Für ausserordentliche Bezirksärztinnen und Bezirksärzte erscheint die Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss Abs. 1 lit. b nicht in jedem Fall passend, da es für diese eher um die bezirksunabhängige Wahrnehmung bestimmter Aufgaben geht. § 60 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) und Abs. 1 lit. a grenzen die Wählbarkeit hinreichend ein.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Arten der Entschädigung</i>	<i>Entschädigung; a. Grundsatz</i>	
<p>§ 1. ¹ Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte und ihre Stellvertretungen beziehen jährlich Wartegelder sowie Entschädigungen für die einzelnen Verrichtungen.</p>	<p>§ 3. ¹ Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte beziehen jährliche Grundpauschalen sowie Entschädigungen für einzelne Verrichtungen.</p>	<p>Da sich eine 24-Stunden-Bereitschaft im Sinne der Erläuterungen zum neuen § 1 Abs. 2 nicht mehr als notwendig erweist, braucht es neu keine Stellvertretungen mehr; die Bestimmung wird entsprechend angepasst. Zudem wird der Begriff des «Wartegelds» angesichts der reduzierten Bereitschaftserfordernisse durch den neuen Begriff «Grundpauschale» ersetzt.</p>
<p>² Die für besondere Aufgaben im ganzen Kanton eingesetzten ausserordentlichen Bezirksärztinnen und Bezirksärzte werden lediglich für die einzelnen Verrichtungen entschädigt.</p>	<p>² Ausserordentliche Bezirksärztinnen und Bezirksärzte werden lediglich für einzelne Verrichtungen entschädigt.</p>	<p>Die Formulierung der «für besondere Aufgaben im ganzen Kanton eingesetzten» ausserordentlichen Bezirksärztinnen und Bezirksärzte gemäss dem bisherigen § 1 Abs. 2 wird weggelassen, damit nicht der unzutreffende Eindruck entsteht, es handle sich um eine einschränkende Voraussetzung und die Bestimmung gelte nur für einen Teil der ausserordentlichen Bezirksärztinnen und Bezirksärzte. Angesichts des neuen § 3 Abs. 3 ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung klein, aber vorhanden. Namentlich ausserordentliche Bezirksärztinnen und Bezirksärzte, die an einem Spital mit privater Trägerschaft tätig sind, fallen darunter.</p>
<i>Vollamtliche Bezirksärzte und Adjunkte</i>		
<p>§ 6. Angestellte des Kantons mit einem vollen Pensum, die auch bezirksärztliche Aufgaben erfüllen, beziehen lediglich Entschädigungen gemäss § 3. Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts bleiben vorbehalten.</p>	<p>³ Keine Entschädigungen nach Absatz 1 erhält, wer bezirksärztliche Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses, das diese Aufgaben mitumfasst, erfüllt. Vorbehalten bleibt die Gebührenerhebung für einzelne Verrichtungen zulasten von Privaten gemäss § 5 Absatz 3.</p>	<p>Diese Bestimmung knüpft inhaltlich an den bisherigen § 6 an. Mit der neuen Formulierung soll verdeutlicht werden, dass die Bestimmung sowohl für «ordentliche» als auch für ausserordentliche Bezirksärztinnen und Bezirksärzte gilt. Neu gilt die Bestimmung unabhängig davon, ob die Anstellung beim Kanton oder bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Institution besteht und unabhängig davon, ob diese einem vollen Pensum entspricht. Entscheidend ist einzig, ob bezirksärztliche Aufgaben während Arbeitszeit, die bereits mit einem Lohnanspruch gegenüber der öffentlichen Hand abgegolten ist, erfüllt werden. Wie schon bisher ist in diesem Fall kein Wartegeld bzw. nach neuer Begrifflichkeit keine Grundpauschale geschuldet. Zusätzlich dürfen neu – vorbehaltlich einer Gebührenerhebung zulasten von Privaten – auch keine Entschädigungen für einzelne Verrichtungen bezogen werden. Es soll eine Überentschädigung aus Geldern der öffentlichen Hand für Arbeitsaufwand, der bereits durch Lohnanspruch abgegolten ist, verhindert werden.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Arten der Entschädigung</i>		
§ 1. ³ Den von der Bezirksärztin oder vom Bezirksarzt Zürich zugezogenen ausserordentlichen Stellvertretungen für den polizeiärztlichen Dienst werden Fr. 400 je Dienstwoche ausgerichtet. Für die einzelnen Verrichtungen werden sie ausschliesslich nach der Verordnung über die Gebühren und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden entschädigt.		Entfällt. Ebenso wie die Stellvertretungen für die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte sind auch die ausserordentlichen Stellvertretungen für den polizeiärztlichen Dienst im Bezirk Zürich nicht mehr notwendig.
<i>Wartegeld</i>		
§ 2. ¹ Das jährliche Wartegeld der Bezirksärzte beträgt Fr. 8000, dasjenige ihrer Stellvertreter Fr. 5500.	<i>Entschädigung; b. Grundpauschale</i>	
	§ 4. ¹ Die jährliche Grundpauschale der Bezirksärztinnen und Bezirksärzte beträgt Fr. 7000.	Da sich das bezirksärztliche Aufgabenspektrum im Sinne der Erläuterungen zum neuen § 1 Abs. 2 geändert hat und insbesondere keine 24-Stunden-Bereitschaft mehr notwendig ist, wird das Wartegeld für die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte neu als Grundpauschale bezeichnet und auf neu einheitlich Fr. 7000 festgelegt. Bei einer Grundpauschale in dieser Höhe und den weiteren Anpassungen gemäss dieser Totalrevision ist von gesamthaft vergleichbaren Gesamtkosten für den Kanton Zürich wie bisher auszugehen. Die Akzeptanz einer Grundpauschale von Fr. 7000 wurde bereits durch entsprechendes Inaussichtstellen gegenüber den aktuellen Bezirksärztinnen und Bezirksärzten erfolgreich geprüft.
	² In der Grundpauschale inbegriffen sind	
² Im Wartegeld ist die Entschädigung für geringfügige Bemühungen, wie Auskünfte und dergleichen, inbegriffen.	a. die Entschädigungen für geringfügige Bemühungen, wie Auskünfte und dergleichen,	Inhaltlich unverändert.
<i>Kurse und Tagungen</i>		
§ 5. ¹ Für die Teilnahme an amtsärztlichen Fortbildungskursen und Tagungen kann der Kantonsärztliche Dienst ein Taggeld bis zu Fr. 270 für den halben und Fr. 400 für	b. sämtliche Kosten und Spesen in Zusammenhang mit der Teilnahme an bezirksärztlichen Fortbildungsveranstaltungen.	Neu werden sämtliche Kosten und Spesen in Zusammenhang mit der Teilnahme an bezirksärztlichen Fortbildungsveranstaltungen, also insbesondere auch allfällige Kurskosten und Fahrspesen, als mit der Grundpauschale



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>den ganzen Tag ausrichten. Er kann auch die Kurs- und Tagungskosten vergüten.</p> <p>² Ausserdem werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Fahrkosten nach den für die oberen kantonalen Angestellten geltenden Bestimmungen ersetzt.</p>		<p>schale abgegolten erklärt. In der Praxis wurden bereits bisher keine entsprechenden Kosten und Spesen übernommen, obschon der bisherige § 5 dies so vorsah bzw. zumindest ermöglichte. Für die vom Kantonsärztlichen Dienst jährlich veranstalteten, halbtägigen Fortbildungskurse werden ohnehin keine Kosten erhoben.</p> <p>Statt wie im Rahmen des bisherigen § 5 zwischen Fortbildungskursen und Tagungen zu unterscheiden, wird neu einzig der Begriff «Fortbildungsveranstaltungen» verwendet. Damit sind hauptsächlich die durch den Kantonsärztlichen Dienst des Amtes für Gesundheit veranstalteten Fortbildungskurse gemeint. Auf eine abschliessende Eingrenzung wird aus Gründen der Offenheit für allfällige besondere Lagen, beispielsweise epidemiologischer Art, verzichtet. Ferner wird der Wortlaut in Kongruenz mit den übrigen Bestimmungen von «amtsärztlichen» zu «bezirksärztlichen» Fortbildungsveranstaltungen geändert.</p>
<p><i>Entschädigungen für einzelne Verrichtungen</i></p>	<p><i>Entschädigung; c. Entschädigung für einzelne Verrichtungen</i></p>	
<p>§ 3. ¹ Für die einzelnen Verrichtungen bemisst sich die Entschädigung nach dem Tarmed und dem SUVA-Steuerpunktwert.</p>	<p>§ 5. ¹ Für einzelne ärztliche Verrichtungen bemisst sich die Entschädigung nach den geltenden ärztlichen Tarifen.</p>	<p>Mit «ärztlichen Tarifen» wird eine möglichst neutrale Formulierung für die Entschädigung für einzelne Verrichtungen gewählt. Dies in Hinblick auf allfällig ändernde Namen (z.B. «Tarmed» zu «Tardoc»). Zumal ärztliche Tarife einzig für Verrichtungen ärztlicher Art existieren, wird der Geltungsbereich gemäss Wortlaut dieser Bestimmung auf «ärztliche» Verrichtungen beschränkt.</p>
<p>³ In den übrigen Fällen legt der Kantonsärztliche Dienst die Höhe der Entschädigung fest.</p>	<p>² In den übrigen Fällen legt das Amt für Gesundheit die Entschädigung fest.</p>	<p>Da der bisherige Abs. 3 gedanklich an Abs. 1 anschliesst, wird der bisherige Abs. 3 zum neuen Abs. 2. Damit geht klarer als bisher hervor, dass eine Festlegung der Entschädigung durch – neu – das Amt für Gesundheit in jenen Fällen erfolgt, in denen mangels Anwendbarkeit von ärztlichen Tarifen die Entschädigung nicht anderweitig feststeht. Die Festlegung der Entschädigung erfolgt im Einzelfall und hängt namentlich vom für die jeweilige Verrichtung anfallenden bezirksärztlichen Aufwand ab.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
² Handelt die Bezirksärztin oder der Bezirksarzt auf Verlangen von Behörden oder Privaten, stellt sie oder er ihnen Rechnung.	³ Beim Handeln auf Verlangen von Behörden oder Privaten ist eine Gebühr zulasten dieser zu erheben.	Der bisherige Abs. 2 wird inhaltlich zum Abs. 3. Mit der unpersönlichen Formulierung sollen auch ausserordentliche Bezirksärztinnen und -ärzte eingeschlossen werden, zumindest, soweit der Bezug einer Entschädigung überhaupt zulässig ist (vgl. neuer § 3 Abs. 3). Der derzeit einzige Anwendungsfall einer Gebührenerhebung beim Handeln auf Verlangen von Privaten ist das Ausstellen von Leichenpässen gemäss § 11 der Bestattungsverordnung (BesV; LS 818.61). Entsprechend allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen muss sich die konkrete Gebührenhöhe aus einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage ergeben. Bei behördlichem Handeln im Kanton Zürich kann regelmässig auf der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (LS 682) abgestellt werden. Für am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) erbrachte Leistungen ergeben sich die zu erhebenden Gebühren aus der spezifischen Gebührenverordnung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (LS 415.439.3).
	<i>Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen</i>	
	§ 6. ¹ Die Teilnahme an bezirksärztlichen Fortbildungsveranstaltungen ist für Bezirksärztinnen und Bezirksärzte obligatorisch.	Fortbildungsveranstaltungen, deren Kosten gemäss dem neuen § 4 Abs. 2 lit. b mit der Grundpauschale abgegolten sind, werden für obligatorisch erklärt.
	² Der kantonsärztliche Dienst entscheidet auf begründetes Gesuch über eine Dispensation im Einzelfall.	Ungeachtet der Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll eine Dispensation im Einzelfall auf Gesuch hin möglich sein.
	³ Für ausserordentliche Bezirksärztinnen und Bezirksärzte ist die Teilnahme freiwillig.	Angesichts des beschränkten Aufgabenspektrums von ausserordentlichen Bezirksärztinnen und Bezirksärzten und zumal diese keine Grundpauschale beziehen rechtfertigt es sich, diese von der Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auszunehmen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<i>Beendigung</i>	
	§ 7. ¹ Die Beendigung des Amtes richtet sich nach § 25 des Personalgesetzes vom 27. September 1998.	Der Verweis auf § 25 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG) gilt sowohl für «ordentliche» als auch für ausserordentliche Bezirksärztinnen und Bezirksärzte. Für Letztere gilt der Verweis ungeachtet der Marginalie «Angestellte auf Amtsdauer» des § 25 PG zumindest hinsichtlich § 25 Abs. 2 und 3 PG auch bei einer auf den neuen § 1 Abs. 3 gestützten Ernennung auf unbestimmte Amtsdauer.
	§ 2 Auf unbestimmte Amtsdauer ernannte ausserordentliche Bezirksärztinnen und Bezirksärzte können mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats abberufen werden.	Eine solche Bestimmung drängt sich vor dem Hintergrund des neuen § 1 Abs. 3 auf, zumal § 25 PG keine Regeln über die bedingungslose Beendigung von Amtsverhältnissen ohne festgelegte Dauer enthält. Eine Abberufung ist ein Verwaltungsakt und darf entsprechend allgemeinen Grundsätzen nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Die Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats ist an § 25 Abs. 2 PG angelehnt.
	<i>Rekurs</i>	
§ 7. Gegen die Festsetzung der Entschädigungen kann Rekurs nach §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 bei der Gesundheitsdirektion erhoben werden.		Entfällt. Die Rekursmöglichkeit gegen Anordnungen von Verwaltungsbehörden ergibt sich, einschliesslich Instanzenzug, bereits aus §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2). Der Verweis auf diese Bestimmung, inklusive Festlegung von Anfechtungsobjekt und Rekursinstanz, erweist sich damit als unnötig.
	<i>Inkrafttreten</i>	
§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte vom 8. Oktober 1959 aufgehoben.	<i>Inkrafttreten</i>	
	§ 8. Diese Verordnung tritt am xx.yy.zzzz in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärztinnen und Bezirksärzte vom 12. Dezember 1963 aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten der VBez ist die VEB aufzuheben. Gegenüber der bisherigen Bestimmung werden einzig die Daten und der Name der aufzuhebenden Verordnung angepasst.